

# BSHK-Info

## Einführung eines Gesellschaftsregisters und Reform der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)

### **Was ist das zukünftige Gesellschaftsregister?**

Das MoPeG (Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrecht) sieht vor, dass ein Gesellschaftsregister eingeführt wird. Es wird von den Amtsgerichten geführt. Eine GbR kann sich in das künftige Gesellschaftsregister eintragen lassen. Erforderlich ist die Eintragung jedoch nur dann, wenn die Gesellschaft ihrerseits ein registriertes Recht, wie etwa ein Grundstück, erwerben will.

### **Wer kann sich künftig in das Gesellschaftsregister eintragen lassen?**

Künftig können sich GbRs im Gesellschaftsregister eintragen lassen können. Allerdings besteht keine Verpflichtung zur Eintragung. Die Anmeldung zur Eintragung wird über einen Notar vorzunehmen sein. Sie erfolgt am Amtsgericht des Vertragssitzes der Gesellschaft, wobei eine Dezentralisierung in den Bundesländern wie beim Handelsregister zu erwarten ist. Den Vertragssitz sollen die Gesellschafter künftig vereinbaren können, sodass dieser auch im Ausland liegen kann.

### **Was wird in das Gesellschaftsregister eingetragen?**

Bei der Anmeldung ist der Name, der Vertragssitz und die inländische Anschrift der Gesellschaft anzugeben. Daneben sind zahlreiche Angaben zu den Gesellschaftern erforderlich. Da es sich um eine nach Außen tätige Gesellschaft handelt, müssen zudem die Vertretungsbefugnisse dargelegt werden. Diese Angaben können - wie beim Handelsregister - von jedermann eingesehen werden.

### **Rechtsfolgen durch die Eintragung?**

Mit der Eintragung ist die Gesellschaft berechtigt, als Namenszusatz die Bezeichnung „eGbR“ zu verwenden. Als öffentliches Register schützt das Gesellschaftsregister zudem das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Richtigkeit der Angaben.

Wichtigste Folge der Eintragung ist die Registerfähigkeit der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass die Eintragung in andere Register (beispielsweise Grundbuch, Handelsregister, Aktienregister, Markenregister) von der Eintragung in das Gesellschaftsregister abhängt. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage sollen künftig nicht mehr die Gesellschafter in andere Register eingetragen werden, sondern die GbR unter ihrem Namen selbst. Damit sind bei Gesellschafterwechsel keine Änderungen mehr der jeweiligen Register erforderlich. Jedoch zwingt die Koppelung der Registerfähigkeit an die Eintragung in das Gesellschaftsregister in vielen Fällen zur Eintragung in das Gesellschaftsregister.

Sind nach derzeitigem Recht Rechtspositionen in anderen Registern eingetragen, bleiben diese unverändert bestehen. Sollen jedoch Änderungen vorgenommen wer-

den, muss eine Eintragung in das Gesellschaftsregister erfolgen. Künftig sind daher Gesellschaften bürgerlichen Rechts nur dann vollumfänglich handlungsfähig, wenn eine Eintragung in das Gesellschaftsregister erfolgt.

Nach Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister soll die Löschung nur nach den allgemeinen Vorschriften möglich sein. Ein freiwilliger Antrag der Gesellschafter ist nicht mehr ausreichend. Eine Löschung erfolgt daher nur bei einer nicht mehr existenten GbR oder bei einem Wechsel zu einer Handelsgesellschaft.

## **Fazit**

Bestehende GbR's und Personengesellschaften sollten bereits jetzt schon ihren Handlungsbedarf im Hinblick auf die Anpassung ihrer Gesellschaftsverträge überprüfen. Diese Informationen sollen nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir empfehlen sich juristischen Rat einzuholen.

**BENTHIN | SCHWARK | HANSEN | KÜHL**  
**Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel**  
**Tel.: 0431 - 65 92 8 2**  
**Fax: 0431 - 65 92 8 33**  
**kanzlei@stb-kiel.de**  
**www.stb-kiel.de**